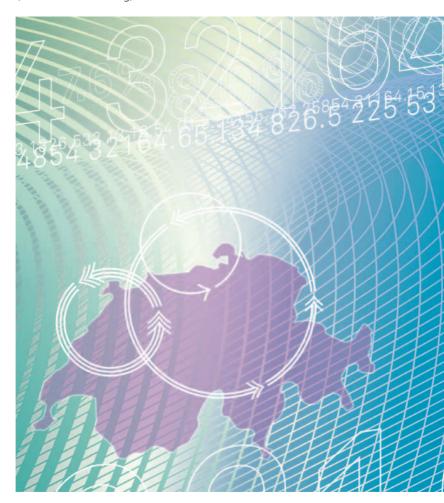
MWST-Info 19

Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2011

(IV-Zusatzfinanzierung)



Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs. Absatz Art. Artikel

CHF Schweizer Franken

ESTV Eidgenössische Steuerverwaltung EZV Eidgenössische Zollverwaltung

IV Invalidenversicherung

MWST Mehrwertsteuer

MWSTG Bundesgesetz von 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20) MWSTV Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)

MWST-Nr. Registernummer der steuerpflichtigen Person

OR Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen

Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)

SR Systematische Sammlung des Bundesrechts

Ziff. Ziffer

Gesetzliche Steuersätze bis 31.12.2010:

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Satz; 2,4 %; Sondersatz 3,6 %

Gesetzliche Steuersätze ab 01.01.2011:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz; 2,5 %; Sondersatz 3,8 %

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info

Die Steuersatzerhöhung basiert auf dem Bundesbeschluss über die befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung (IV) durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze vom 13. Juni 2008, abgeändert durch den Bundesbeschluss vom 12. Juni 2009, der am 27. September 2009 von Volk und Ständen angenommen wurde.

Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	/
2	Rechnungsstellung	8
2.1	Rechnungsstellung allgemein	8
2.2	Teilzahlungsgesuche und Situationsetats	9
2.3	Vorauszahlungen	10
2.3.1	Definition	10
2.3.2	Rechnungsstellung bei Vorauszahlungen	10
2.4	Akontozahlungen	10
2.5	Periodische Leistungen, die teilweise nach der Steuersatzerhöhung	
	erbracht werden	11
2.6	Entgeltsminderungen/Jahresbonifikationen/Retouren und Rückgängigmachung der Leistung	11
2.6.1	Entgeltsminderungen	11
2.6.2	Jahresbonifikationen	12
2.6.3	Retouren/Rückgängigmachung der Leistung	13
3	Weitere Auswirkungen der Steuersatzerhöhung	14
3.1	Hotel- und Gastgewerbe	14
3.2	Bruttogewinnzuschlag im Detailhandel	14
3.3	Leistungen von Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken u. dgl	15
3.4	Miet- und Leasingverträge	15
3.5	Kommissionsgeschäfte	15
3.6	Einfuhr von Gegenständen	15
3.7	Bezugsteuer	16
4	Vorsteuerabzug	16
4.1	Grundsätze	16
4.2	Bezüge von Urprodukten bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten,	
	Gärtnern, Viehhändlern und Milchsammelstellen	16
5	Abrechnung mit der ESTV	17
5.1	Multiplikatoren	18
5.2	Saldosteuersätze	18
5.3	Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche	19
Anhang		
l.	Abrechnungsformular effektiv (ab 1. Juli 2010)	21
II.	Abrechnungsformular Saldosteuersätze (ab 1. Juli 2010)	23

1 Einleitung

Am 27. September 2009 haben Volk und Stände die Vorlage über die Zusatzfinanzierung der IV angenommen. Die auf sieben Jahre befristete Anhebung der Mehrwertsteuersätze tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Übergang von den bisherigen zu den neuen Steuersätzen wird anders geregelt als bei früheren Steuersatzerhöhungen. Er entspricht somit auch nicht der Regelung, wie sie in der Mitteilung *Vorinformation an alle steuerpflichtigen Personen betreffend die eventuelle Erhöhung der Mehrwertsteuersätze zugunsten der IV* vom Juni 2009 dargestellt wurde.

Die vorliegende Information zeigt auf, wie die Mehrwertsteuersatzerhöhung per 1. Januar 2011 umgesetzt wird.

Ab dem 1. Januar 2011 ändern die Steuersätze wie folgt:

	Alt	Neu
Normalsatz	7,6 %	8,0 %
Reduzierter Satz	2,4 %	2,5 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,6 %	3,8 %

Die Erhöhung der Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze (* Ziff. 5.2) sowie der Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche (* Ziff. 5.3).

2 Rechnungsstellung

Bei der Steuersatzerhöhung stellen sich für die Zeit vor und nach der Erhöhung eine Reihe von Fragen, vor allem in Bezug auf die Fakturierung an die Vertragspartner und die Abrechnung mit der ESTV. Nachfolgend sind die Grundsätze für einen reibungslosen Ablauf dargelegt.

2.1 Rechnungsstellung allgemein

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, **sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung.** Wird die Leistung teilweise vor und teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht, so ist der auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2010 entfallende Teil der Leistung zu den neuen Sätzen steuerbar.

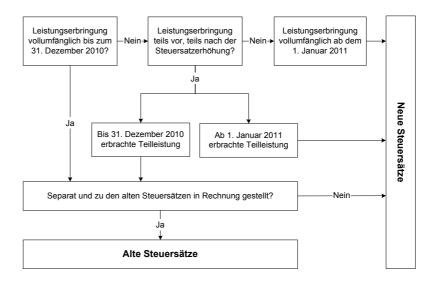
Für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2011 erbracht werden, sind die neuen Steuersätze zu fakturieren. Leistungen, die zu den alten Sätzen steuerbar sind, und Leistungen, die zu den neuen Sätzen steuerbar sind, dürfen in der gleichen Rechnung aufgeführt werden. Das Datum oder der Zeitraum der Leistung muss jedoch aus der Rechnung klar ersichtlich sein. Werden die Leistungen der beiden betroffenen Jahre nicht klar auseinander gehalten, so ist die Gesamtleistung zum neuen Satz steuerbar.

Beispiel

Die Möbelhaus AG (Abrechnungsart vereinbart, effektive Abrechnungsmethode) schliesst am 27. November 2010 mit dem Kunden X einen Vertrag über die Lieferung eines Schranks ab. Sie liefert dem Kunden den Schrank am 23. Dezember 2010 nach Hause. Die Rechnungsstellung erfolgt am 12. Januar 2011. Der Kunde bezahlt die Rechnung eine Woche später. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung ist der 23. Dezember 2010. Folgerichtig hat die Möbelhaus AG die Leistung noch mit 7,6 % in Rechnung zu stellen und muss die Leistung in der 1. Quartalsabrechnung 2011 gegenüber der ESTV mit dem alten Steuersatz abrechnen.

Die vorstehend aufgeführten Grundsätze lassen sich wie folgt grafisch darstellen:

Wann gelten die alten, wann die neuen Steuersätze?



2.2 Teilzahlungsgesuche und Situationsetats

Für den Übergang von den alten zu den neuen Steuersätzen ist es wichtig, dass Aufträge, die noch in Arbeit sind, korrekt mit Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats abgegrenzt werden.

In Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats sind die angefangenen Leistungen in Bezug auf Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt respektive Zeitraum detailliert aufzuführen.

Bei Bauleistungen gilt als Zeitpunkt der Leistung die Arbeitsausführung am Bauwerk oder die Materialverbindung mit demselben (also die Montage, das Versetzen, das Anschlagen usw.), nicht jedoch bereits die Vorfertigung in der Werkstatt.

2.3 Vorauszahlungen 2.3.1 Definition

Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung noch keine Leistung erbracht worden ist.

2.3.2 Rechnungsstellung bei Vorauszahlungen

Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung bekannt, dass die Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2010 erbracht wird, so kann in Rechnungen für Vorauszahlungen der auf die Zeit ab dem 1. Januar 2011 entfallende Teil der Leistung bereits zum neuen Satz aufgeführt werden.

Beispiel

Ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs stellt der Kundin Y am 14. November 2010 wie folgt Rechnung:

2 Halbtax-Billette 1. Klasse: Bern - Zürich retour
(gültig vom 15.11. - 14.12.2010) inkl. 7,6 % MWST = CHF 152

4 Halbtax-Billette 2. Klasse: Bern - Jungfraujoch retour
(gültig vom 6.2. - 5.3.2011) inkl. 8,0 % MWST = CHF 468

Total CHF 620

2.4 Akontozahlungen

Eine Akontozahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung der in Rechnung gestellte Teil der Leistung bereits erbracht wurde. Die Leistung als Ganzes ist aber noch nicht abgeschlossen.

Erhaltene Akontozahlungen für bis zum 31. Dezember 2010 erbrachte Leistungen sind zu den alten Sätzen zu versteuern, sofern dafür ein Situationsetat oder eine Teilzahlungsgesuch (* Ziff. 2.2) erstellt wird.

2.5 Periodische Leistungen, die teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht werden

Abonnemente für Zeitungen, Zeitschriften und Beförderungsleistungen (z.B. Halbtax- und Generalabonnemente, Ski-Saisonabonnemente), ferner Service- und Wartungsverträge für Lifte, Haushaltmaschinen, Computersysteme u.dgl. sind in der Regel im Voraus zu bezahlen. Erstreckt sich ein solches Abonnement über den Zeitpunkt der Steuersatzerhöhung hinaus, ist eine Aufteilung des Entgelts *pro rata temporis* auf den alten und den neuen Steuersatz vorzunehmen. Der Umsatz aus einem vom 1. September 2010 bis zum 31. August 2011 laufenden Zeitungsabonnement ist also zu einem Drittel zum Satz von 2,4 % und zu zwei Dritteln zum Satz von 2,5 % zu versteuern.

2.6 Entgeltsminderungen/Jahresbonifikationen/Retouren und Rückgängigmachung der Leistung

2.6.1 Entgeltsminderungen

Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte, Mängelrügen, Verluste) auf Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2011 sind mit den alten Steuersätzen zu korrigieren.

Beispiel

Die nach vereinbarten Entgelten und nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende Firma Käser GmbH liefert der Kundin Y am 28. Dezember 2010 Baumaterialien. Die Rechnung über 50'000 Franken wird am gleichen Tag ausgestellt. Die Käser GmbH deklariert die 50'000 Franken in der Abrechnung für das zweite Halbjahr 2010. Die Kundin macht den Skontoabzug von 2 % geltend und bezahlt am 5. Januar 2011 den Betrag von 49'000 Franken.

Die Käser GmbH bringt die durch den Skontoabzug eingetretene Entgeltsminderung von 1'000 Franken in der Abrechnung für das erste Halbjahr 2011 vollumfänglich unter Ziffer 235 in Abzug. Ausserdem kürzt sie den Umsatz unter Ziffer 320 (alter Saldosteuersatz) um 1'000 Franken.

Die nach der effektiven Methode abrechnende Kundin Y muss ihren Vorsteuerabzug entsprechend korrigieren (* Art. 41 Abs. 2 MWSTG).

2.6.2 Jahresbonifikationen

Gutschriften für Umsätze (Umsatzbonifikationen und andere Rabattvergütungen) aus der Zeit vor dem 1. Januar 2011 müssen zu den im Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung geltenden Sätzen als Entgeltsminderungen behandelt werden.

Beispiel

Datum: 15. Juli 2011

3 % Umsatzrückvergütung für Lieferungen 1.7.2010 - 30.6.2011:

1.7 31.12.2010:	<u>Umsatz exkl. MWST</u> CHF 3'400'000 + MWST 7,6 %	Rückvergütung 3 % CHF 102'000 CHF 7'752	CHF 109'752
1.1 30.6.2011: Total Gutschrift	CHF 3'700'000	CHF 111'000	CHF 119'880
	+ MWST 8,0 %	CHF 8'880	CHF 229'632

Die durch die Gutschrift eingetretene Entgeltsminderung wird in der entsprechenden Abrechnungsperiode vollumfänglich (bei Deklaration der Nettobeträge: CHF 213'000) unter Ziffer 235 in Abzug gebracht. Der Umsatz unter Ziffer 300 ist um 102'000 Franken und unter Ziffer 301 um 111'000 Franken zu reduzieren.

Der nach der effektiven Methode abrechnende Empfänger der Gutschrift muss seinen Vorsteuerabzug um die in der Gutschrift ausgewiesenen Steuerbeträge (CHF 7'752 + CHF 8'880) korrigieren (* Art. 41 Abs. 2 MWSTG).

Anhang I. MWST-Abrechnungsformular effektiv ab 1. Juli 2010

2.6.3 Retouren/Rückgängigmachung der Leistung

Retouren von Gegenständen und Rückgängigmachung von Leistungen müssen zu den im Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung geltenden Sätzen als Entgeltsminderungen behandelt werden.

Beispiel

Datum: 12. Mai 2011

Rückgängigmachung unserer Lieferung vom 24. November 2010

Total Gutschrift	CHF	118'360
+ 7,6 % MWST	<u>CHF</u>	8′360
Gemäss Vereinbarung vom 12. Mai 2011	CHF	110′000

Die durch die Gutschrift eingetretene Entgeltsminderung wird in der entsprechenden Abrechnungsperiode von den zu den alten Sätzen deklarierten Umsätzen in Abzug gebracht.

Der nach der effektiven Methode abrechnende Empfänger der Gutschrift muss seinen Vorsteuerabzug um den in der Gutschrift ausgewiesenen Steuerbetrag (CHF 8'360) korrigieren (* Art. 41 Abs. 2 MWSTG).

Weitere Auswirkungen der SteuersatzerhöhungHotel- und Gastgewerbe

Massgebend ist der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung. Bis zum 31. Dezember 2010 erbrachte Leistungen unterliegen den alten, ab dem 1. Januar 2011 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen. Das Datum oder der Zeitraum der Leistung muss auf der Rechnung angegeben werden.

- Die Beherbergung in der Nacht vom 31. Dezember 2010 auf den 1. Januar 2011 ist zu den alten Steuersätzen steuerbar.
- Pauschalarrangements sind pro rata temporis aufzuteilen, wobei die Beherbergung in der Nacht vom 31. Dezember 2010 auf den 1. Januar 2011 noch zu den alten Steuersätzen steuerbar ist.
 Wird für das Pauschalarrangement nur eine Rechnung erstellt, so sind darin die Leistungen des Jahres 2010 und diejenigen des Jahres 2011 klar auseinander zu halten. Ansonsten ist das gesamte Entgelt zu den neuen Sätzen zu versteuern

Beispiel

Vom Arrangement für Übernachtung mit Frühstück für die Zeit vom 26. Dezember 2010 bis 2. Januar 2011 im Wert von 1'400 Franken sind 1'200 Franken zum Satz von 3,6 % und 200 Franken zum Satz von 3,8 % in Rechnung zu stellen und zu versteuern.

 Die in der Nacht vom 31. Dezember 2010 auf den 1. Januar 2011 erbrachten Leistungen im Gastgewerbe (z.B. Silvester-Party) sind zu den alten Sätzen steuerbar.

3.2 Bruttogewinnzuschlag im Detailhandel

Die ESTV gestattet Klein- und Mittelbetrieben des Detailhandels auf schriftlichen Antrag hin, die Aufteilung der Umsätze auf den Normalsatz und den reduzierten Steuersatz anhand eines gewogenen Bruttogewinnzuschlages vorzunehmen. Dieser muss nur dann neu berechnet werden, wenn er bereits drei Jahre angewendet wurde und deswegen ohnehin neu festzulegen ist.

3.3 Leistungen von Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken u. dgl.

Leistungen von Elektrizitäts-, Gas-, Wasserwerken, Fernwärmelieferanten und Betreibern von Abwasserreinigungsanlagen, die bis zum 15. Januar 2011 durch Ablesen ermittelt werden, können vollumfänglich zu den alten Sätzen abgerechnet werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn es sich um eine Ableseperiode handelt, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnt (z.B. vom 4. Januar bis 14. Januar 2011).

Erfolgt die Ablesung ab dem 16. Januar 2011, dann kann in der Rechnung eine Aufteilung pro rata temporis auf alte und neue Steuersätze vorgenommen werden. Wird auf eine Aufteilung verzichtet, ist der gesamte Rechnungsbetrag zum neuen Steuersatz abzurechnen.

3.4 Miet- und Leasingverträge

Erstreckt sich eine Rate über den 31. Dezember 2010, ist eine Aufteilung *pro rata temporis* auf alte und neue Steuersätze vorzunehmen.

3.5 Kommissionsgeschäfte

Beim Kommissionsgeschäft nach Artikel 425 - 439 OR liefert der Kommittent erst dann, wenn der Kommissionär den Gegenstand weitergeliefert oder den Selbsteintritt erklärt hat.

Erfolgt die Lieferung oder der Selbsteintritt des Kommissionärs bis zum 31. Dezember 2010. schuldet der Kommittent die Steuer zum alten Satz.

3.6 Einfuhr von Gegenständen

Die neuen Steuersätze gelten für alle Einfuhren von Gegenständen, bei denen die Einfuhrsteuerschuld am 1. Januar 2011 oder später entsteht.

3.7 Bezugsteuer

Die bis zum 31. Dezember 2010 bezogenen Leistungen, welche der Bezugsteuer unterliegen, können ungeachtet des Datums der Zahlung oder Rechnung noch zum alten Steuersatz versteuert werden, wenn die Leistung im Jahr 2010 erbracht worden ist. Einzig der Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung ist massgebend für die Frage des anzuwendenden Steuersatzes.

Bei Leistungen, die sich über den Zeitpunkt der Steuersatzerhöhung hinweg erstrecken, kann der auf das Jahr 2010 entfallende Teil nur dann zum alten Satz versteuert werden, wenn der ausländische Leistungserbringer diesen gesondert fakturiert oder separat ausweist. Ansonsten muss die gesamte der Bezugsteuer unterliegende Leistung zum neuen Satz versteuert werden.

4 Vorsteuerabzug 4.1 Grundsätze

Die effektiv in Rechnung gestellte Steuer darf in Abzug gebracht werden.

Fakturiert der Leistungserbringer - unter Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung mit falschem Steuersatz - die Steuerdifferenz nach, so kann der Leistungsempfänger hierfür den Vorsteuerabzug vornehmen.

Steuerpflichtige Personen, welche die abziehbare Vorsteuer in der Buchhaltung automatisch berechnen, haben speziell darauf zu achten, dass dabei die richtigen Steuersätze angewandt werden.

4.2 Bezüge von Urprodukten bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtnern, Viehhändlern und Milchsammelstellen

Bezieht eine steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtnern und Viehhändlern Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Vieh oder Milch für Zwecke, die sie zum Vorsteuerabzug berechtigen, kann sie für Bezüge bis zum 31. Dezember 2010 2,4 % und für Bezüge ab dem 1. Januar 2011 2,5 % des ihr in Rechnung gestellten Betrages (100 %) als Vorsteuer abziehen (Art. 28 Abs. 2 MWSTG).

5 Abrechnung mit der ESTV

Auf den Abrechnungsformularen bis zum 30. Juni 2010 können die Leistungen nur zu den alten Steuersätzen (7,6 %, 3,6 % sowie 2,4 %) deklariert werden. Leistungen, welche also bereits zu den neuen Steuersätzen (8 %, 3,8 % sowie 2,5 %) fakturiert wurden und abgerechnet werden müssen, sind noch zu den alten Steuersätzen zu deklarieren. Die notwendige Berichtigung auf die neuen Steuersätze hat in der frühestmöglichen Abrechnung ab dem 1. Juli 2010 zu erfolgen.

Hierfür kommen ab dem 1. Juli 2010 **neue Abrechnungsformulare** zur Anwendung, auf welchen im Abschnitt *II. Steuerberechnung* zusätzliche Felder für die ab 1. Januar 2011 gültigen Steuersätze vorhanden sind.

Anhang I. und II. Abrechnungsformulare

Beispiel

Die Schweizer Verlagshaus AG schliesst am 23. April 2010 mit Hans Muster einen zweijährigen Abonnementsvertrag für eine Tageszeitung zum Preis vom 600 Franken ohne MWST ab. Das Abonnement läuft vom 1. Mai 2010 bis zum 30. April 2012. Die Schweizer Verlagshaus AG (Abrechnungsmethode effektiv, Abrechnungsart vereinbart) muss in der Rechnung an Hans Muster die Leistung pro rata temporis auf den alten und den neuen Steuersatz aufteilen.

Total	CHF 600		CHF	14.80
Preis Abo vom 1.1.2011 - 30.4.2012	CHF 400	<u>2,5 %</u>	<u>CHF</u>	10.00
Preis Abo vom 1.5.2010 - 31.12.2010	CHF 200	2,4 %	CHF	4.80

Das Verlagshaus deklariert die 600 Franken in der Abrechnung für das zweite Quartal 2010 zu 2,4 %. In der Abrechnung für das dritte Quartal 2010 muss das Verlagshaus die Steuer auf dem Teil der Leistung, der auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2010 entfällt, entsprechend berichtigen.

- Anhang I. MWST-Abrechnungsformular effektiv ab 1. Juli 2010
- CHF -400 in Ziffer 310 des Abrechnungsformulars;
- CHF +400 in Ziffer 311 des Abrechnungsformulars.

5.1 Multiplikatoren

Die Multiplikatoren für die Berechnung der MWST bei Bruttobeträgen (Umsatz inkl. Steuer) ändern sich durch die Steuersatzerhöhung ebenfalls:

Alter Steuersatz	Alter Multiplikator	Neuer Steuersatz	Neuer Multiplikator	
7,6 %	7,0632 %	8,0 %	7,4074 %	
3,6 %	3,4749 %	3,8 %	3,6609 %	
2,4 %	2,3438 %	2,5 %	2,4390 %	

5.2 Saldosteuersätze

Die Erhöhung der gesetzlichen Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze. Die Saldosteuersätze werden so berechnet, dass die Steuerschuld prozentual gleich zunimmt wie bei einer nach der effektiven Methode (Steuer auf dem Umsatz mit Vorsteuerabzug) abrechnenden steuerpflichtigen Person. Die mit Saldosteuersätzen abrechnenden steuerpflichtigen Personen sind also bezüglich Erhöhung der Steuerschuld den effektiv abrechnenden gleichgestellt.

Saldosteuersatz alt 1. Januar bis 31. Dezember 2010	Saldosteuersatz neu ab 1. Januar 2011
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,2 %	1,3 %
2,0 %	2,1 %
2,8 %	2,9 %
3,5 %	3,7 %
4,2 %	4,4 %
5,0 %	5,2 %
5,8 %	6,1 %
6,4 %	6,7 %

Infolge der Steuersatzerhöhung werden zudem die in Artikel 37 Absatz 1 MWSTG aufgeführten Frankenbeträge entsprechend angehoben.

	Alte Limite vom 1.1. bis 31.12.2010	Neue Limite ab 1. Januar 2011
Umsatzlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 5'000'000	CHF 5'020'000
Steuerlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 100'000	CHF 109'000

Gemäss Artikel 115 Absatz 1 MWSTG gelten bei einer Änderung der Steuersätze die Übergangsbestimmungen sinngemäss. Dies bedeutet, dass per 1. Januar 2011 von den Wahlmöglichkeiten des Gesetzes erneut Gebrauch gemacht werden kann. Auf den 1. Januar 2011 kann somit jede steuerpflichtige Person die Abrechnungsmethode neu wählen, auch wenn die Wartefrist gemäss Artikel 37 Absatz 4 MWSTG noch nicht abgelaufen ist.

5.3 Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche

Die Erhöhung der gesetzlichen Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Pauschalsteuersätze. Die Pauschalsteuersätze werden so berechnet, dass die Steuerschuld prozentual gleich zunimmt wie bei einer nach der effektiven Methode (Steuer auf dem Umsatz mit Vorsteuerabzug) abrechnenden steuerpflichtigen Person. Die mit Pauschalsteuersätzen abrechnenden steuerpflichtigen Personen sind also bezüglich Erhöhung der Steuerschuld den effektiv abrechnenden gleichgestellt.

Pauschalsteuersatz alt 1. Januar bis 31. Dezember 2010	Pauschalsteuersatz neu ab 1. Januar 2011
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,2 %	1,3 %
2,0 %	2,1 %
2,8 %	2,9 %
3,5 %	3,7 %
4,2 %	4,4 %
5,0 %	5,2 %
5,8 %	6,1 %
6,4 %	6,7 %

Bei Abrechnung mit einem oder zwei verschiedenen Pauschalsteuersätzen sind im Abrechnungsformular die für die Pauschalsteuersätze vorgesehenen Felder auszufüllen.

Bei Abrechnung mit mehr als zwei verschiedenen Pauschalsteuersätzen ist der gewichtete Durchschnitts-Pauschalsteuersatz sowohl mit den alten als auch mit den neuen Pauschalsteuersätzen zu ermitteln.

Gemäss Artikel 115 Absatz 1 MWSTG gelten bei einer Änderung der Steuersätze die Übergangsbestimmungen sinngemäss. Dies bedeutet, dass per 1. Januar 2011 von den Wahlmöglichkeiten des Gesetzes erneut Gebrauch gemacht werden kann. Auf den 1. Januar 2011 kann somit jede steuerpflichtige Person die Abrechnungsmethode neu wählen, auch wenn die Wartefrist gemäss Artikel 98 Absatz 2 MWSTV noch nicht abgelaufen ist.

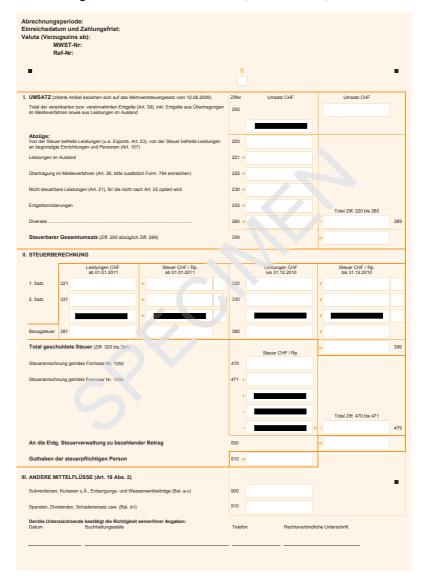
Anhang

l.

Abrechnungsformular effektiv (ab 1. Juli 2010)

Valuta (Verzu	um und Zahlungsfrist:								
-					В				-
	itierte Artikel beziehen sich auf das Meh einbarten bzw. vereinnahmten Entgelte	-			Ziffer	Umsatz CHF	1-	Umsatz CHF	
im Meldeverfa	ahren sowie aus Leistungen im Ausland				200				
Art. 22 optiert	enthaltene Entgelte aus nicht steuerbare wird er befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art				205				
an begünstigti Leistungen im	e Einrichtungen und Personen (Art. 107	"			221 +				
	im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätz	lich Form. 764	einreichen)		225 +				
	are Leistungen (Art. 21), für die nicht na				230 +				
Entgeltsminde					235 +				
Diverses					280 +			Total Ziff. 220 bis 280	289
Steuerbare	r Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglic	h Ziff. 289)			299		=		
II. STEUERBE	PECHNING			-4					
II. STEUERBE	Leistungen CHF	C to	euer CHF / Rp.			Leistungen CHF		Steuer CHF / Rp.	
Satz	ab 01.01.2011		b 01.01.2011			bis 31.12.2010		bis 31.12.2010	
Normal	301	+		8,0%	300		+		7,6%
Reduziert	311	+		2,5%	310		+		2,4%
Beherbergung	341	+		3,8%	340		+		3,6%
Bezugsteuer	381				380		+		
Total gesch	nuldete Steuer (Ziff. 300 bis 381)					Steuer CHF / Rp.	=		399
Vorsteuer auf	Material- und Dienstleistungsaufwand				400				
Vorsteuer auf	Investitionen und übrigem Betriebsaufv	vand			405 +				
Einlageentste	uerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstel	lung beilegen)			410 +				
Vorsteuerkorn	rekturen: gemischte Verwendung (Art. 3	0), Eigenverbra	auch (Art. 31)		415 _			Total Ziff. 400 bis 420	
Vorsteuerkürz	zungen: Nicht-Entgelte wie Subventione	n, Kurtaxen us	w. (Art. 33 Abs. 2)		420 _		= -[479
An die Eidg	g. Steuerverwaltung zu bezahlen	der Betrag			500		=		
Guthaben d	der steuerpflichtigen Person				510 =				
III. ANDERE M	ITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)								
Subventionen	Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)				900				
Spenden, Divi	idenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-I)				910				
Der/die Unter Datum	rzeichnende bestätigt die Richtigkeit Buchhalltungsstelle	seiner/ihrer A	ngaben:		Telefor	n Rechtsverbing	fliche U	nterschrift	
-									

II. Abrechnungsformular Saldosteuersätze (ab 1. Juli 2010)



Zuständigkeiten

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) ist zuständig für

• die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung

Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Schwarztorstrasse 50

3003 Bern

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch

Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer

sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

 In elektronischer Form über Internet: www.estv.admin.ch (Webcode: d 03448 de)

• In Papierform beim:

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL Vertrieb Publikationen Drucksachen Mehrwertsteuer 3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch